## Mr. XLV.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

# für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarlerube, Donnerstag ben 22. Oftober 1908.

#### Inhalt.

Gefet : Die Roften ber Dienftreifen und Umguge ber Beamten betreffenb.

Randesherrliche Berordnungen : die Einführung einer Berlmeifterprufung für ben maschinemechnischen und elettertechnischen Dienst betreffend; die Gewährung von Beihitsen an zurnhegesehte Beamte und an hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend.

Betanntmachung: bes Minifteriums ber Juftig, bes Anttus und Unterrichts: bie babifchofterreichijde Abereinfungt bezüglich ber Behandlung ber beweglichen Berlaffenfchaften betreffenb.

Den Breid bes Gefeges, und Berordnungeblattes fur bae Jahr 1909 betreffenb.

## Gefet.

(Bom 5, Oftober 1908.)

Die Roften ber Dienftreifen und Umguge ber Beamten betreffenb.

# Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Serzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unferer getrenen Stände haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

### I. Dienftreifefoffen.

#### 8 1

Bewilligung von Aufwandeentichobigung und Reifetoftenerfat im allgemeinen.

Die Beamten erhalten, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, Ersat des Aufwandes für Berpflegung und Unterfunft (Aufwandsentschädigung) sowie der Reisekoften.

Die Answandsentschädigung der etatmäßigen Beamten besteht ans dem Tage- nebst übernachtungsgeld.

Inwieweit die jolgenden Vorschriften auf die nichtetatmäßigen Beamten Amwendung finden, wird burch laudesherrliche Berordnung bestimmt.

#### § 2.

Begriff bes Bohnorts. Ansnahmsweise Bewilligung von Answandsentichadigung und Reisefostenersat, bei Dienftgeschäften am Bohnort.

Als Wohnort gilt die Gemartung des dieustlichen Wohnsiges des Beamten.

Durch landesherrliche Verordung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussehungen eine Auswandsentschädigung sowie Ersah von Reiselselten ausnahmsweise auch Geleges und Verordnungsblatt 1905.